

# **FR\_GERICHTE 102 2017 351 vom 12. Dezember 2017**

FR Kantonsgericht, 2017-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_102\\_2017\\_351](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2017_351)

FR: FR\_GERICHTE 102 2017 351 du 12 décembre 2017

IT: FR\_GERICHTE 102 2017 351 del 12 dicembre 2017

## **Regeste**

Urteil des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mangels Berufungsfähigkeit unterliegt der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom 23. November 2017 der Beschwerde (Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO).

### **E. 1.2**

Als Rechtsmittelinstanz für das erstinstanzliche Gericht am Betreibungsort ist der II. Zivilappellationshof in funktioneller und örtlicher Hinsicht zuständig (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SchKG und Art. 46 ZPO e contrario; Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 52 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1], Art. 17 Abs. 1 lit. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 [RKG; SGF 131.11]).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 251 lit. a ZPO werden Entscheide in Rechtsöffnungssachen im summarischen Verfahren gefällt. Die Beschwerdefrist beträgt im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 321 Abs.

### **E. 1.4**

Aus der Beschwerdeschrift muss ersichtlich sein, gegen welchen Entscheid sie sich richtet, was daran falsch sein soll und was der Beschwerdeführer verlangt. An die Begründung der Beschwerde werden keine allzu hohen Anforderungen gestellt; es genügt, wenn sie eine Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 verständliche und ausdrückliche Kritik am angefochtenen Entscheid enthält (BGE 118 III 1 E. 2a). Mindestens aber muss die Beschwerde einen Antrag und eine summarische Begründung aufweisen, ansonsten kann nicht darauf eingetreten werden. Die Beschwerde enthält sowohl einen Antrag als auch eine Begründung und es ist klar, gegen welchen Entscheid sie sich richtet; sie genügt folglich den gesetzlichen Anforderungen. Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 lit. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 lit. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen.

### **E. 1.6**

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). In seiner Beschwerde vom 4. Dezember 2017 bringt der Beschwerdeführer vor, seine Verurteilung zu der der Betreuung zugrunde liegenden Busse sei aufgrund seiner Einsprache und des nun hängigen Verfahrens nicht rechtskräftig und reicht die Vorladung zur Sitzung des Polizeirichters des B.\_\_\_\_\_ vom 30. Januar 2018 ein. Es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren innert der ihm mit Verfügung vom 11. Oktober 2017 durch die Präsidentin ad hoc des Zivilgerichts des B.\_\_\_\_\_ angesetzten Frist keine Stellungnahme einreichte. Somit handelt es sich beim Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der Strafbefehl nicht rechtskräftig sei, um eine neue Tatsachenbehauptung, welche im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen ist. Im Übrigen stützt sich die Betreuung Nr. ccc auf den vollstreckbaren und rechtskräftigen Strafbefehl vom 23. März 2017 (D 16 1548), währenddem sich die vom Beschwerdeführer eingereichte Vorladung auf einen Strafbefehl vom 23. Mai 2017 bezieht. Es scheint sich somit nicht um denselben Strafbefehl zu handeln.

### **E. 1.7**

Weitere Rügen enthält die Beschwerdeschrift nicht. Der angefochtene Entscheid ist im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde folglich abzuweisen.

### **E. 2**

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. Die Gerichtskosten sind namentlich in Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal CHF 150.- festzusetzen (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). Es wurde gemäss Art. 322 Abs. 1 ZPO keine Vernehmlassung eingeholt und der Gegenpartei sind keine weiteren Umtriebe entstanden; es ist somit keine Entschädigung zuzusprechen. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden A.\_\_\_\_\_ auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 150.- festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 12. Dezember 2017/fju Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.